

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaufschlag und die Reisekostenvergütung für ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse, für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten sowie die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 und 42 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in seiner Sitzung am 6.12.2004 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 02.06.2008 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 1 Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 77,00 €.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag für die Teilnahme an der Sitzung
  - a) des Stadtrates
  - b) der Ausschüsse
  - c) der Fraktionen ( jedoch beschränkt auf 12 Sitzungen im Jahr)
  - d) an Besprechungen und Besichtigungen des Stadtrates, zu denen vom Vorsitzenden des Stadtrates bzw. vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurdegezahlt.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung besteht für Mitglieder des Stadtrates Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag für die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Einkommensminderung in der Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am jeweiligen Geschäftsort während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen ist der Verdienstaufschlag in der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Höhe zu erstatten. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstaufschlag. Für Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben, wie Hausfrauen wird als Verdienstaufschlag bzw. für das entstandene Zeitversäumnis höchstens ein Betrag von 13,00 € je Stunde gezahlt, jedoch nicht mehr als 26,00 € je Tag. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 2 Entschädigung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 1 Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 €.
- (2) Vorsitzenden der Ausschüsse und der Fraktionen wird neben dem Pauschalbetrag nach § 1 Absatz 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 77,00 € gewährt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Ausschüsse und der Vorsitzenden der Fraktionen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist dem jeweiligen Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren.

§ 3 Entschädigung für nicht dem Stadtrat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag.
- (2) Entstandener Verdienstausfall wird gemäß § 1 Absätze 3 und 4 behandelt.

§ 4 Entschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90,00 €.
- (2) Dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gewährt.

§ 5 Entschädigung für die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen

- (1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Stadtwehrleiter	100 €
- Stellvertretender Stadtwehrleiter	50 €
- Stadtjugendfeuerwehrwart	40 €
- Jugendfeuerwehrwart	15 €
- Zugführer	40 €
- Gruppenführer der Ehrenabteilung	20 €

- (2) Kann die Funktion durch den Funktionsträger länger als einen Monat nicht ausgeübt werden, ergeht die Zahlung der monatlichen

Aufwandsentschädigung an den Funktionsträger, der diese Funktion vorübergehend ausführt.

- (3) Jedes im Einsatzdienst tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen, das bei Alarmierung zu Einsätzen vor Ort aktiv oder tätig wird, erhält als Einsatzgeld pro Einsatz 6 €. Jedes im Einsatz tätige Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gardelegen, das nach Alarmierung zu Einsätzen als Einsatzreserve im Gerätehaus verbleibt oder am Einsatzort nicht tätig wird, erhält als Einsatzentgelt pro Einsatz 3 €.  
Maßgebend für die Zahlung des Einsatzgeldes ist die abgeschlossene Grundausbildung der Feuerwehr und das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus.  
Neben dieser Einsatzvergütung wird jedem Kameraden pro Einsatz bei Sicherheitswachen ein Betrag in Höhe von 5 € gezahlt.
- (4) Auf Antrag erstattet die Gemeinde den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlich Tätigen im Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 Absatz 1 i. V. m. § 9 BrSchG-LSA.
- (5) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mittel haben, wie Selbständige, wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € pro Stunde – höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

## § 6 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätigen wird für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## § 7 Zahlungsweise

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 1 und 2, § 4 Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 dieser Satzung werden jeweils für den Monat im Voraus gezahlt. Im Vertretungsfall gemäß § 2 Absatz 3 sowie § 5 Absatz 2 wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes nach § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 und des Einsatzgeldes gemäß § 5 Absatz 3 erfolgt vierteljährlich am Ende des Kalendervierteljahres im darauffolgenden Monat auf der Grundlage der Anwesenheitslisten.
- (4) Erstattungen gemäß § 1 Absätze 3 und 4 sowie § 5 Absätze 4 und 5 erfolgen frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag.

## § 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

## § 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.04.2008 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.10.2001 (312/25/01) mit ihren Änderungen vom 13.05.2002 (401/31/02) und 04.11.2002 (438/37/02) außer Kraft.

Gardelegen, den 07.12.2004

Fuchs  
Bürgermeister